

Zur institutionellen Erneuerung des Kardinalats im Hohen Mittelalter

Der Erneuerungsgedanke ist eine der wirksamsten Grundideen mittelalterlicher Geschichte. Er kehrt in jedem Jahrhundert wieder und strahlt auf alle Lebensbereiche aus.

Politisch kommt er beispielsweise zum Durchbruch in der Renovation des römischen Imperiums durch Karl den Großen, den christlichen Kaiser der Franken und Vater Europas; in der Erneuerung des ottonisch-salischen Kaisertums; im Wiederaufleben altrömischen Kaiserglanzes in den staufischen Kaisern.

Kulturell bedeutet die sogenannte karolingische Renaissance einen geistigen Neubeginn und die nach tiefem Verfall aufgehende Neu- und Hochblüte christlichen Geistes den Höhepunkt mittelalterlichen Lebens und Menschentums.

Religiös hat der Erneuerungsgedanke seine größte Wirkkraft entfaltet in den Reformbewegungen Benedikts von Aniane, der burgundischen Reformzentrale Cluny, der lothringischen Gorze, des östlich inspirierten Mönchtums Italiens, besonders aber in der Vielfalt neuer Formen religiösen Lebens im 12. Jahrhundert.

Diese geistig-religiösen Erneuerungskräfte haben von der Mitte des 11. Jahrhunderts an mit Ungestüm auch die Kirche ergriffen. Papst Leo IX. hat vor allem das Papsttum selbst zum Bannerträger dieser Erneuerungsbewegung gemacht.

Von dieser allgemeinen Erneuerungswelle der vorgregorianischen Reform wurde auch die altherwürdige Institution des römischen Kardinalats erfaßt. Seine Umwandlung von einer ursprünglich römischen zu einer universalkirchlichen Institution liegt ganz in der Linie des Erneuerungsprozesses, der mit Leo IX. eingesetzt hat.

I.

Das Kardinalat von seinem Ursprung im 4./5. Jahrhundert bis zu seiner Umwandlung um die Mitte des elften war im Grunde genommen eine liturgisch-pastorelle Institution, auf die Kirchen und den Gottesdienst der Stadt Rom beschränkt.

Kardinalpriester im Rom der ausgehenden Antike bedeutete den Seelsorgsvorstand an einer der von Papst Marzellus begründeten 25 Titelkirchen. Jede dieser Hauptkirchen war ein Seelsorgezentrum im Sinne der späteren Pfarrorganisation. Der Rangälteste im Kreis der Presbyter oder im sogenannten Presbyterium war Vorsteher und Leiter der gottesdienstlichen Funktionen, verantwortlich für die Sakramentspendung (Taufe, Buße, Eucharistie) und die Verwaltung kirchlicher Güter.

Zu einem späteren Zeitpunkt, bei einer der Neuordnungen stadtrömischen Gottesdienstes, erhielten diese Hauptpriester zu ihren bisherigen Ämtern einen höheren, gemeinsamen Auftrag, nämlich die Mitwirkung an der Liturgie in den vier Hauptbasiliken Roms: St. Johannes im Lateran, St. Peter, St. Paul, St. Großmarien. Zu dieser aus dem pfarrlichen Seelsorgsverband herausgehobenen liturgischen Sonderstellung kamen allmählich noch folgende Privilegien hinzu: Recht der Konzelebration mit dem Papst an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Peter und Paul; Recht der Anwärtschaft auf die Nachfolge Petri; Erhöhung ihrer Zahl auf 28. Im 8. Jahrhundert werden diese Titelpriester ausdrücklich als Kardinalpresbyter bezeichnet und gegen Ende des zehnten unterschreiben sie die Konzilsakten erstmals mit diesem Titel.

Aus all dem folgt, das Kollegium der 28 Kardinalpriester vor Papst Leo IX. stand von Anfang an im Dienste liturgisch-pastoreller Notwendigkeiten.

Die Verbindung des römischen Kardinalats mit dem Bischofsamt läßt sich nur bis ins 8. Jahrhundert hinein urkundlich verfolgen und ist an die sieben, Rom zunächst gelegenen Bistümer von Ostia, Albano, Palestrina, Frascati (Tusculum), Porto, Silva Candida und Velletri geknüpft. Diese sieben, in der römischen Campagna residierenden Bischöfe bildeten von altersher eine gewisse Einheit mit dem Bischof der Stadt Rom, eine Art Synodalarat.

Sie hatten im Vergleich zu ihren Amtsbrüdern eine bevorzugte Stellung inne, sofern ihnen beim Ritus der Papst- und Kaiserkrönung besondere Funktionen und die Leitung der päpstlichen Kanzlei und Bibliothek vorbehalten war. Überdies kam ihre besondere Beziehung zum Papsttum darin zum Ausdruck, daß diese sieben Bischöfe seit dem 8. Jahrhundert abwechselnd den liturgischen Wochendienst in der Lateranbasilika zu versehen hatten. Dort zelebrierten sie die Messe am Hauptaltar, teilten die Opfergaben mit den anwesenden Klerikern und kehrten nach Ablauf der Woche an ihre Bischofssitze zurück.

Daraus läßt sich schließen: Diese sieben, später sogenannten suburbikarischen Bischöfe erhielten zusätzlich den Namen Kardinal, weil sie der Kathedrale des Papstes inkardiniert und zum liturgischen Wochendienst abgeordnet waren. Zu ihrer bischöflichen Amtstätigkeit hinzu hatten sie an den vom Papst einberufenen Synoden und an den Funktionen in der Lateranbasilika teilzunehmen.

Mit dem altchristlichen Diakonat stand das römische Kardinalat in keinerlei Beziehung. Vor Leo IX. existierten keine Kardinaldiakone im eigentlichen Sinn. Der Ausdruck Kardinaldiakon kommt erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts in echten päpstlichen Urkunden vor.

Im frühen Mittelalter gab es in Rom zwei Klassen von Diakonen, nämlich sieben Palatindiakone und zwölf Regionardiakone. Die aus dem alten Diakonenkolleg, dem Armendienst und kirchliche Verwaltung oblag, hervorgegangenen Sieben wurden zum liturgischen Dienst an der Kathedrale des Papstes und in der päpstlichen Kapelle aufgenommen und deshalb *Diaconi palatini* genannt. Ihr Senior war der Archidiakon. Wann und warum die geheiligte Siebenzahl der Diakone um weitere zwölf erhöht wurde, kann nicht mehr mit historischer Sicherheit festgestellt werden. Diese 18 römischen Diakone widmeten sich bis Ende des 11. Jahrhunderts der religiösen und caritativen Assistenz der ärmeren Volksschichten.

II.

Das Reformpapsttum, das mit Leo IX. seinen Einzug in die römische Kurie hielt, mußte sich nach geeigneten Mitarbeitern umsehen, um das schwierige Werk der Kirchenerneuerung durchführen zu können. Bei ihrer Auswahl suchte sich Leo IX. bekannte und bewährte Männer aus, von denen weitaus die meisten aus seiner elsässisch-lothringischen Heimat stammten. Er berief sie nach Rom, wo er ihnen nach und nach die wichtigsten Kurialämter übertrug. Der von der Simonie infizierte stadtrömische Klerus mußte weitgehend ausgeschaltet werden. Auch die sieben Kardinalbischöfe wurden während seines Pontifikats durch Vertrauensmänner des Papstes und Anhänger der Reform allmählich ausgewechselt.

Der klarste Fall eines solchen reformbedingten Wechsels war die Ersetzung des Bischofs Crescentius von Silva Candida durch den lothringischen Mönch Humbert von Moyenmoutier. Humbert, Kardinalbischof des kleinen Bistums Silva Candida vor den Toren Roms, kann als Prototyp des neuen durch Leo IX. kreierte Kurienkardinals gelten. Der tiefgreifende Unterschied zwischen der früheren liturgisch-pastorellen Institution des Kardinalats und dem neuen Kardinaltypus läßt sich an ihm am deutlichsten erkennen. An Stelle des liturgischen Dienstes am Lateran und der gelegentlichen Synodaltätigkeit tritt die Mitwirkung in der Leitung und Reform der Universalkirche. Ratgeber und Begleiter des Papstes, Verfasser päpstlicher Briefe und Kontroversschriften, unentwegter Vorkämpfer päpstlichen Primats und kirchlicher Erneuerung, Apostolischer Legat in Konstantinopel, ist dieser Kardinal Humbert eine der stärksten Persönlichkeiten der vorgregorianischen Reform an der römischen Kurie. Mit Hildebrand, dem kommenden Papst Gregor VII. und Bonifatius, dem Kardinalbischof von Albano, dessen vielleicht deutsche Herkunft im dunklen liegt, gehörte Humbert zu jenem Dreigestirn, das unter drei Päpsten das Rückgrat der Reformkurie bildete.

Ein zweites bezeichnendes Beispiel des neuen Kurienkardinals war Petrus Damiani. Um 1006/07 in Ravenna geboren, Magister der freien Künste, Schüler Romualds, Prior von Fonte Avellana, wort- und tatgewaltiger Bußprediger, fruchtbarer asketischer Schriftsteller, wurde er im Herbst 1057 von Papst Stephan IX. zum Kardinalbischof von Ostia ernannt. Die Bedeutung seiner Erhebung zum Kardinalbischof lag vor allem darin, daß ein Kamaldulensermönch wie Petrus Damiani, ein Mann rücksichtslosen Eifers für die Verbesserung von Kirche und Klerus, zum ersten Mann im Kolleg der Kardinalbischöfe und damit zum engsten Mitarbeiter des Papstes aufrückte. Was

Petrus Damiani in den 15 Jahren seines Kardinalats (1057–1072) als Legat, Schriftsteller, Mahner der Päpste, Friedensstifter, für das Kollegium seiner sieben Mitkardinäle getan hat, kommt einer Art Führerrolle gleich. Man könnte ihn als Begründer der Kollegialität dieses Siebenerkollegiums bezeichnen.

Eines seiner Briefbücher ist ausschließlich für seine Brüder und Kollegen im Kardinalat geschrieben. In diesen Briefen kommt deutlich zum Ausdruck, wie stark Petrus Damiani an der Ausbildung eines Gemeinschaftsbewußtseins der sieben Kardinalbischöfe mitwirkte. Es war Petrus Damiani und nicht Humbert, der die besondere Lage und Stellung der Kardinalbischöfe erkannt und ausgebaut hat. In seiner berühmten Epistel an seine Brüder im Kardinalat vom November 1057 rückt er erstmals die Kollegialität und Brüderlichkeit der sieben Kardinalbischöfe ins Licht. In bilderreicher, mit Bibelzitaten geschmückter Sprache vergleicht er die Sieben mit sieben Augen, sieben Sternen, sieben Engeln. Die Vorzüge und Vorrechte, die er seinen Mitkardinälen zulegt, beziehen sich nicht nur auf die Kultfeier des Altarmysteriums im Lateran, sondern darüber hinaus auf die Schlüsselgewalt, das Kirchenregiment, die Kirchenzucht und das Recht der Papstwahl. In seine Lehre über die Kirche, besonders über die Mutterkirche des Laterans, baut er auch die neuen Erkenntnisse über die Kardinalbischöfe ein. Sie sind nicht nur Priester, sondern Meister der Priester, über die Bischöfe gestellt. Sie müssen für die ganze Kirche vorbildlich sein. Sie nehmen mit Petrus teil an den *claves* der Kirche. Die Kardinalbischöfe sind nach ihm geistliche Senatoren der Gesamtkirche, deren hauptsächliches Bemühen sein soll, die Menschheit der Königsherrschaft Christi untertan zu machen. Mit Recht darf man Petrus Damiani als Theologen des erneuerten Kardinalats ansprechen; denn er hat lehrmäßig das Erscheinungsbild dieser kirchlichen Neuschöpfung gedeutet.

Mehr noch als die theologischen Überlegungen eines Petrus Damiani hat das Konzilsdekret über die Papstwahl vom April 1059 dem Kolleg der sieben Kardinalbischöfe ein Vorzugsrecht eingeräumt, das ihre gemeinsame Verantwortung für die Gesamtkirche auch rechtlich untermauerte, nämlich das Designationsrecht, den Kandidaten für den Apostolischen Stuhl zu bestimmen. Dadurch wurden sie als die großen Wahlmänner aus der Masse der Wähler, den Kardinalklerikern, dem Klerus und dem Laienvolk herausgehoben. Durch dieses Dekret, das einen Meilenstein in der Geschichte der Papstwahl darstellt, wurde ihnen die Verantwortung für die ganze Kirche in entscheidungsvoller Stunde in die Hände gelegt. Sie sind *sede vacante* die höchste Autorität in der Kirche, die über Ort und Umstände der Papstwahl, vor allem über den Kandidaten selbst zu entscheiden haben. Auf Grund dieses Wahldekrets wurde ein neues hierarchisches Prinzip in die Verfassung der Kirche eingeführt. Das Gremium der sieben Kardinalbischöfe wird zur höchsten Instanz in der Kirche, wenn es um die Bestellung ihres Oberhauptes geht.

Mit dieser erweiterten Grundverfassung der Kirche geht Hand in Hand ein vertieftes Bewußtsein und Selbstverständnis der nach Erneuerung strebenden Kirche. Die römische Kirche erlebt sich mit verstärktem Rechts- und Primatbewußtsein als Mutter, Lehrerin, Quelle, Haupt und Fundament der gesamten Kirche. Der neue Kirchenbegriff schließt auch die Wesenswandlung des Kardinalats mit ein. Es bekommt einen neuen Platz in Lehre, Recht und Frömmigkeit der Kirche des Hohen Mittelalters. Die Kardinalbischöfe der hl. römischen Kirche nehmen teil am *cardo* und *caput Ecclesiae* – Ende des 12. Jahrhunderts ist dieser Gedanke soweit fortgeschritten, daß man das Kardinalkollegium als *pars corporis papae* betrachtet. Die Kardinalbischöfe sind zu Säulen und Trägern der Kirchenreform geworden, zu geistlichen Senatoren der Gesamtkirche, zu Mitarbeitern an der Seite des Papstes.

Der Vorrang der Kardinalbischöfe, der ungefähr 40 Jahre, von Nikolaus II. bis Urban II. (1059–1099) dauerte, wurde von dem aufstrebenden Ordo der Kardinalpriester und ein paar Jahrzehnte später, von dem der Kardinaldiakone erreicht. Der

Zug der Zeit ging auf Angleichung der drei Kardinalordines. Diese wurde vor allem von dem Wibertinischen Schisma begünstigt, soferne sich der Gegenpapst Klemens III. der zwei noch nicht gleichberechtigten Kardinalordines der Presbyter und Diakone zur Festigung seiner Stellung bediente.

Der Wandlungsprozeß bei den Kardinalpriestern läßt sich dahin zusammenfassen: Unter Leo IX. blieb das Presbyterium der 28 Titelpriester, sein liturgisch-pastoreller Aufgabenkreis im wesentlichen unberührt. Der Übergang von ihrer Funktion als Pfarrvorstände stadtrömischer Titelkirchen zu Geschäftsträgern der Gesamtkirche hat sich langsamer als bei den Kardinalbischöfen vollzogen. Die ersten und bedeutendsten Kardinalpriester im neuen Sinn der Reform waren Friedrich von Lothringen, 1057 Papst Stephan IX., Abt Desiderius von Monte Cassino, 1086 Papst Viktor III., Abt Stephan aus Burgund, Kardinalpriester vom Titel des hl. Chrysogonus, und schließlich Hugo Candidus aus Remiremont, der in seinem zwiespältigen Wesen und Handeln das Ringen zwischen Reform und Gegenreform verkörpert.

Die von auswärts stammenden Kardinäle mußten von ihrer Ernennung an ihre Abteien oder ihren früheren Wirkungskreis aufgeben und nach Rom an die päpstliche Kurie zur Übernahme ihrer neuen Aufgaben übersiedeln. Sie gehörten von nun an dem lebendigen Ratskollegium des Papstes an, das ihr gegenwärtig- und Bereitsein zum Einsatz für die Kirche erforderte. Am Rand dieser Entwicklung gab es zwar noch Erzbischöfe und Äbte, die den Namen *cardinalis* führten, aber sie hatten nichts gemeinsam mit den echten Kardinälen der hl. römischen Kirche als nur den Titel und gewisse Abzeichen der Kardinalswürde. Kein Papst des 11. oder 12. Jahrhunderts hat je das Privileg der „geborenen“ Kardinäle verliehen, auch nicht den Äbten von Vendôme, wie neuerdings behauptet wurde. Am Ende dieser Entwicklung stehen die Kardinalpriester nicht mehr als Priester und Leviten des Papstes an der Spitze des Gottesvolkes, sondern sind den Kardinalbischöfen ebenbürtig in der Teilnahme an den allgemeinen Aufgaben der Kirche.

In diesem Gestaltwandel des römischen Kardinalats wurde schließlich auch das alt-römische Diakonenkolleg umgeformt. An Stelle der von ihm bisher geübten caritativen und liturgischen Dienste an den 18 Diakonien Roms trat eine neue Art der Tätigkeit in der päpstlichen Kanzlei und im diplomatischen Dienst der Reformkurie. Ein bezeichnendes Beispiel für diese Umwandlung ist der Kardinaldiakon Johannes von Gaëta, der Kanzler der römischen Kirche im Pontifikat Urbans II. und Paschalis II., schließlich Papst Gelasius II. (1118). Um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert zeichneten auch die 18 Diakone als Kardinaldiakone die päpstlichen Bullen und standen je einer Diakonie als Titelkirche vor. Anfang des 12. Jahrhunderts erscheint das gesamte Diakonenkolleg als dritter gleichberechtigter Kardinalsordo neben den beiden anderen der Bischöfe und Priester.

Damit war die institutionelle Erneuerung des Kardinalats, die 50 Jahre zuvor begonnen hatte, im wesentlichen beendet. Danach bestand das Kardinalkollegium aus den rechtlich gleichgestellten drei Ordines der Bischöfe, Priester und Diakone – die Subdiakone wurden nicht aufgenommen, trotzdem einzelne *subdiaconi cardinales* existierten.

Die Kardinäle bildeten den Senat des Papstes, sein Ratskollegium. Seine Zusammensetzung war überwiegend europäisch. Männer aus Italien, Frankreich, dem deutschen Reich, England und gelegentlich auch aus anderen Nationen gehörten ihm an. Das Übergewicht hatten die monastischen Orden, wie Cluniazenser, Camaldulenser, Cisterzienser, zu denen später die Regularkanoniker kamen. Unter ihnen waren viele fromme, gelehrte und erfahrene Mitglieder des hl. Kollegs. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckte sich auf die ganze damalige Christenheit. Als Legaten a latere, Ratgeber und Reisebegleiter, als mitverantwortliche Unterzeichner päpstlicher Erlässe und Schreiben

wurde das Kardinalkollegium ein wirksames Instrument der Kirchenregierung. Ohne den Rat seiner Brüder traf der Papst kaum eine wichtigere Entscheidung.

Im Lauf des 12. Jahrhunderts erlebte das Kardinalkollegium einen gewissen Höhepunkt, was Zahl, Ansehen, Organisation und Wirksamkeit betrifft. Im Kampf um die Einheit und Reinheit der Kirche bedeutete es den verlängerten Arm des jeweiligen Papstes. Die wechselvollen Schicksale des Kardinalkollegiums sind jeweils ein Spiegelbild der Zeitgeschehnisse. Im 13. Jahrhundert war seine Zahl gering, um so größer seine Macht. Im 14. und 15. Jahrhundert verursachten Parteiungen und Spaltungen im Schoß des hl. Kollegs schwere Schäden am einheitlichen Bau der Kirche und führten schließlich zum Exil von Avignon und zum abendländischen Schisma. Im Zeitalter der Renaissance waren die Kardinäle mitverantwortlich an der Verweltlichung der Kurie wie in der nachtridentinischen Periode an der Erneuerung und Vergeistigung der Kirche.

In den letzten zwanzig Jahren hat das Kardinalkollegium eine Reihe von Neuerungen und Umbildungen erfahren, die seinen Charakter als mittelalterliche Institution nicht unwesentlich verändert und den Forderungen der heutigen Zeit angepaßt haben. Papst Pius XII. hat 1946 das hl. Kolleg weitgehend internationalisiert und mit dem traditionellen Übergewicht der Italiener gebrochen. Johannes XXIII. hat in einem *Motu proprio* vom 15. April 1962 tiefgreifende Änderungen vorgenommen: Alle Kardinäle, gleich welchem Ordo sie angehören, werden zu Bischöfen geweiht. Das Recht der Option auf die suburbikarischen Bistümer wird abgeschafft. Die Kardinalbischöfe behalten nur den Titel, nicht mehr die Jurisdiktion. Die Patriarchen des Orients, wenn sie zu Kardinälen kreiert werden, kommen in der Präzedenz unmittelbar nach den Kardinalbischöfen. Der Dekan und Subdekan des hl. Kollegs werden von ihren Kollegen gewählt. Die von Sixtus V. festgesetzte Höchstzahl von 70 Mitgliedern wurde von Papst Johannes XXIII. weit überschritten. Neue Titelkirchen mußten geschaffen werden, darunter auch modernste Kirchenbauten an der Peripherie Roms.

Bei den zuletzt am 26. Juni 1967 erfolgten Kardinalsernennungen hat Papst Paul VI. die Zeremonien des Konsistoriums, der Investitur, die Kleidung — der rote Hut wird den Kandidaten nicht mehr aufgesetzt — das Gefolge und andere kleinere Bräuche vereinfacht.

Alles zusammengenommen geht die Entwicklung wohl dahin: Die Kardinäle werden auch in der nachkonziliaren Kirche die engsten Mitarbeiter des Papstes und die höchsten Vertreter der römischen Kirche in aller Welt bleiben. Neue und schwere Aufgaben werden auf sie zukommen. Von ihrer Bewältigung wird das Schicksal der Kirche im Kommen abhängen.

Zu Quellen- und Literaturhinweise vgl. L. Spätling, *De mutatione Cardinalatus Romani saeculo undecimo*, in *Antonianum* 42 (1967) 3–24.